

**Gesetz XVII von 2025
zum Schutz der Gesundheit von Kindern***

- [1] Die Gesundheit von Kindern ist für die Zukunft der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, und es liegt in erster Linie in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Kinder die richtigen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung haben. Die gesundheitlichen Ernährungstrends der letzten Jahre verdeutlichen die ernstesten Gesundheitsrisiken, die mit dem Konsum von Energiegetränke verbunden sind, der bei jungen Menschen immer beliebter wird.
- [2] Ziel der Verordnung ist es, junge Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des übermäßigen Konsums von Energiegetränke zu schützen. Zu diesem Zweck verbietet das Gesetz den Verkauf und das Servieren von Energiegetränken an Personen unter achtzehn Jahren und legt Sanktionen fest, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.
- [3] Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziele und Grundsätze erlässt die Nationalversammlung hiermit folgendes Gesetz:

1. § Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz wird Abschnitt 16/A folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Der Verkauf oder die Lieferung von Energiegetränken mit einer im Regierungserlass festgelegten Zusammensetzung (im Folgenden: Energiegetränke) an Personen unter 18 Jahren ist verboten.“

2. § **Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz erhält Abschnitt 47 Absatz 1 Buchstabe h folgende Fassung:**

[Stellt die Verbraucherschutzbehörde im Laufe ihres Verfahrens einen Verstoß gegen die Verbraucherschutzbestimmungen des Abschnitt 45/A Abs. 1 bis 3 fest, so kann sie unter Berücksichtigung der relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schwere des Verstoßes, der Dauer des Verstoßes, der Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens und des sich aus dem Verstoß ergebenden Vorteils und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit folgende Rechtsfolgen auferlegen:]

im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Abschnitt 16/A Abs. 1 bis 3 kann sie das Inverkehrbringen von alkoholischen Getränken, Energiegetränken, Tabakerzeugnissen oder sexuellen Erzeugnissen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes untersagen und bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen innerhalb von drei Jahren die vorübergehende Schließung des an dem Verstoß beteiligten Unternehmens für höchstens 30 Tage anordnen.“

3. § In Abschnitt 55 des Gesetzes CLV von 1997 über den Verbraucherschutz wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regierung wird ermächtigt, durch Erlass die Zusammensetzung von Energiegetränken festzulegen, die nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder ihnen bereitgestellt werden können.“

4. § Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz erhält Abschnitt 57 Absatz 1 Buchstabe f folgende Fassung:

(Dieses Gesetz dient der Einhaltung folgender EU-Verordnungen:)

„(f) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt [Punkt 12 von Abschnitt 2, Absatz 1a von Abschnitt 16/A, Absätze 1 und 3 von Abschnitt 16/B, Absatz 4 von Abschnitt 17/D und Absatz 5 von Abschnitt 55].“

* Das Gesetz wurde vom Parlament in der Sitzung am 29. April 2025 verabschiedet.

